

Antrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hier: Ausschusstransparenz und Regierungsbefragung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 8. Juli 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 60 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In begründeten Ausnahmefällen ist die Einberufung einer Sitzung, an der Mitglieder eines Ausschusses über elektronische Kommunikationsmittel teilnehmen können, möglich. Die Einberufung erfolgt für diese Fälle nach Maßgabe eines Beschlusses des Ausschusses.“

2. Dem § 63 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beraten mehrere Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung über denselben Verhandlungsgegenstand, stimmen die Ausschüsse getrennt ab.“

3. § 66 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen im Ausschuss

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder, die im Fall der Einberufung gemäß § 60 Absatz 4 über elektronische Kommunikationsmittel an der Sitzung teilnehmen.

(2) Der Ausschuss gilt so lange als beschlussfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein Mitglied verlangt, die Beschlussfähigkeit durch Auszählen festzustellen. Der Vorsitzende kann die Abstimmung, vor der die Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangt wurde, auf bestimmte Zeit verschieben und, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Aussprache fortsetzen oder einen anderen Tagesordnungspunkt aufrufen. Ist nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrochen worden und nach Wiedereröffnung die Beschlussfähigkeit noch nicht gegeben, gilt Satz 2.

(3) Für Abstimmungen können in Abweichung von § 48 Absatz 1 Satz 1 im Fall der Einberufung gemäß § 60 Absatz 4 auch elektronische Kommunikationsmittel genutzt werden.“

5. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Öffentliche Ausschusssitzungen und Zutritt

(1) Die Ausschüsse beschließen, ob und inwieweit sie in öffentlicher Sitzung beraten. Sie berücksichtigen hierbei insbesondere das Interesse der Öffentlichkeit an öffentlichen Sitzungen, die Besonderheit der Beratungsgegenstände und etwaige Erfahrungen mit öffentlichen Sitzungen. Der Beschluss erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann auf Dauer, für einzelne Sitzungen, für bestimmte Verhandlungsgegenstände oder Teile derselben gefasst werden. Bei öffentlichen Sitzungen ist der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt zu gestatten. Öffentliche Sitzungen sollen grundsätzlich im Internet übertragen werden.

(2) Soweit ein Ausschuss noch keinen Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 gefasst hat, finden dessen Sitzungen nichtöffentlich statt. Hat der Bundestag das Zutrittsrecht zu einem Ausschuss vollständig oder für Teile seines Geschäftsbereichs auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannten Stellvertreter beschränkt (geschlossener Ausschuss), tagt dieser Ausschuss nach Maßgabe der Zutrittsbeschränkung grundsätzlich nichtöffentlich. Im Einzelfall kann dieser Ausschuss hiervon Ausnahmen beschließen.

(3) Die Beratungen eines Ausschusses zu einer Vorlage, die als Verschlussache eingestuft ist, erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Es gelten die Vorschriften der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

(4) Vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen des Zutrittsrechts haben die Fraktionsvorsitzenden beratende Stimme in allen Ausschüssen und Sonderausschüssen (§ 54). Sie können ein Mitglied ihrer Fraktion beauftragen, sie zu vertreten. An Sitzungen nicht geschlossener Ausschüsse können Mitglieder des Bundestages, die nicht dem Ausschuss angehören, als Zuhörer teilnehmen. Bei den Beratungen geschlossener Ausschüsse kann einer der Antragsteller, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, zur Begründung der Vorlage mit beratender Stimme teilnehmen. Darüber hinaus können geschlossene Ausschüsse im Einzelfall Ausnahmen von der Beschränkung des Zutritts beschließen.

(5) Berät ein nicht geschlossener Ausschuss, dessen Verhandlungen nicht mindestens VS-VERTRAULICH sind, eine Vorlage von Mitgliedern des Bundestages, so ist dem Erstunterzeichner, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, die Tagesordnung zuzuleiten. Er kann insoweit mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen oder sich von einem der anderen Antragsteller vertreten lassen. In besonderen Fällen soll der Ausschuss auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.“

6. § 69a wird wie folgt gefasst:

„§ 69a Besondere Beteiligungsrechte Dritter

(1) Berät ein Ausschuss einen ihm federführend überwiesenen Gesetzentwurf, durch den wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden, ist den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden vor Beschlussfassung im Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hiervon kann bei Regierungsvorlagen abgesehen werden, wenn aus der Begründung der Vorlagen die Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände ersichtlich sind. Wesentliche Belange im Sinne des Satzes 1 werden durch Gesetze berührt, die ganz oder teilweise von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auszuführen sind, ihre öffentlichen Finanzen unmittelbar betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken.

(2) Betrifft eine Anhörung gemäß § 70 Absatz 1 durch den federführenden Ausschuss Gesetzentwürfe gemäß Absatz 1 Satz 3, ist den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung zu geben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle einer Teilnahme unterbleibt eine Anrechnung nach § 70 Absatz 2 Satz 2. Die Stellungnahmen der Spitzenverbände sollen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht wiedergegeben werden.

(3) Betrifft eine Anhörung gemäß § 70 Absatz 1 durch den federführenden Ausschuss Gesetzentwürfe, die im Schwerpunkt die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, ist auf Beschluss des Ausschusses oder auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung zu geben. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

7. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 70 Anhörungssitzungen“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Öffentliche Anhörungen sollen grundsätzlich im Internet übertragen werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit Ausnahme der Bereiche von Forschung und Lehre ist eine Einladung von Bundesbediensteten als Sachverständige oder Auskunftspersonen zu Anhörungen außer in berechtigten Ausnahmefällen nicht erlaubt. Der Ausschuss kann die Expertise dieser Personengruppe durch eine Teilnahme an regulären Beratungssitzungen oder schriftliche Stellungnahme einbeziehen. Im Übrigen ist mit der Tagesordnung zu veröffentlichen, auf Vorschlag welcher Fraktionen die einzelnen Sachverständigen oder Auskunftspersonen zu einer öffentlichen Anhörung eingeladen wurden.“

- d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Auskunftspersonen haben im Vorfeld ihrer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme etwaige finanzielle Interessenverknüpfungen in Bezug auf den Gegenstand der Beratungen offenzulegen.“
- e) In Absatz 8 werden die Wörter „Die Absätze 1 bis 7“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie die Absätze 2 bis 7“ ersetzt.
8. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „außerhalb der Sitzungswochen“ durch die Wörter „auch außerhalb einer Sitzung“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 122a Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.“
9. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73 Ausschussprotokolle

(1) Über jede Ausschusssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es muss mindestens alle Ausschussdrucksachen, die Gegenstand der Beratung waren, und die Beschlüsse des Ausschusses enthalten sowie den wesentlichen Verlauf der Ausschussberatung zusammenfassen.

(2) Ausschussprotokolle sind grundsätzlich unverzüglich zu veröffentlichen, soweit sie nicht als Verschlusssache eingestuft sind. Soweit der Ausschuss das Protokoll mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen hat oder es sich um ein Protokoll über eine nichtöffentliche Sitzung handelt, erfolgt die Veröffentlichung spätestens ein Jahr nach der entsprechenden Ausschusssitzung. Protokolle von Sitzungen geschlossener Ausschüsse, des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in Immunitätsangelegenheiten, des Petitionsausschusses, des Richterwahlausschusses oder des Wahlausschusses für die Richter des Bundesverfassungsgerichts werden nur auf Beschluss des Ausschusses veröffentlicht.

(3) Der Präsident kann im Benehmen mit dem Ältestenrat ergänzende Richtlinien erlassen.

(4) Für die Behandlung der Protokolle von Untersuchungsausschüssen, die keine Verschlussachen sind, hat der Untersuchungsausschuss vor Beendigung seines Auftrags Empfehlungen zu geben. Über Abweichungen von diesen Empfehlungen entscheidet nach Auflösung des Untersuchungsausschusses der Präsident.

(5) Stenographische Aufnahmen von Ausschusssitzungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten. Technische Aufzeichnungen von nichtöffentlichen Sitzungen sind eine Woche nach Verteilung des entsprechenden Protokolls zu löschen, es sei denn, dass der Ausschuss etwas anderes beschlossen hat.“

10. Dem § 76 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Gesetzentwürfen zur Änderung geltender Gesetze soll eine Synopse beigelegt werden, die die Entwurfsfassung dem geltenden Gesetz gegenüberstellt.“

11. In § 93b Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 72 Satz 2“ durch die Angabe „§ 72 Satz 3“ ersetzt.
12. In § 93d Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 69 Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
13. § 126a wird aufgehoben.
14. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „(§ 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT)“ durch die Wörter „(vgl. § 69 Absatz 1 und 2 GO-BT)“ ersetzt.
 - b) In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 69 Abs. 7 GO-BT)“ durch die Angabe „(§ 69 Absatz 3 GO-BT)“ ersetzt.
15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „45“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
 - c) Nummer 9 Satz 3 wird aufgehoben.
16. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „in der Regel 60“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Eine Verlängerung ist nicht möglich.“
 - b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An der Befragung nehmen mindestens zwei Mitglieder der Bundesregierung teil, um Fragen von aktuellem Interesse zu beantworten.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung bestimmt unbeschadet von Artikel 43 Absatz 1 des Grundgesetzes, an welchen Befragungen die jeweiligen Regierungsmitglieder abwechselnd teilnehmen.“
 - c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Zu Beginn der Befragung erhalten die anwesenden Mitglieder der Bundesregierung auf Verlangen insgesamt für bis zu acht Minuten das Wort zu einleitenden Ausführungen zu Themen von aktuellem Interesse.“
 - d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bundestages“ die Wörter „und kann die gemeldeten Fragewünsche thematisch gliedern“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des turnusgemäß anwesenden Mitglieds“ durch die Wörter „der anwesenden Mitglieder“ ersetzt und

werden nach dem Wort „Fragen“ die Wörter „zum Geschäftsbe-
reich der weiteren Mitglieder der Bundesregierung sowie“ einge-
fügt.

- e) In Nummer 7 Satz 5 werden nach dem Wort „Regelungen“ ein Komma
und die Wörter „mit Ausnahme von Nummer 4 Satz 1,“ eingefügt.

17. Die Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages treten
am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 8. November 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, deren Regelungen im Wesentlichen auf der am 1. Oktober 1980 in Kraft getretenen Reform beruhen, soll in dieser Wahlperiode umfassend reformiert und modernisiert werden. Ihre Regelungen sollen dabei an die heutige parlamentarische Praxis und entsprechend der Gebote von Transparenz und Effizienz angepasst werden. Damit wird das Parlament als Ort der Debatte und Gesetzgebung weiter gestärkt.

Zentrale Schritte werden in dieser ersten Reform umgesetzt: Beratungen in den Ausschüssen werden durch regelmäßige öffentliche Sitzungen, durch Veröffentlichung von Ausschussunterlagen im Internet und durch klare Regeln zur Benennung von Sachverständigen für öffentliche Anhörungen transparenter und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar. Änderungen in Gesetzen werden durch Synopsen verständlicher. Die Regierungsbefragung und die Fragestunde werden dynamischer und interaktiver gestaltet, um eine wirksame parlamentarische Kontrolle und einen lebendigen öffentlichen Austausch zu ermöglichen. Auf diesen Wegen soll dem Interesse der Öffentlichkeit an den inhaltlichen Beratungen, der Einholung von Expertise und der Auseinandersetzung zwischen Regierung und Parlament Rechnung getragen werden. Änderungen in der Geschäftsordnung, die während der Coronapandemie temporär eingeführt wurden und die sich in der Praxis bewährt haben, werden ferner in sachge rechter Form dauerhaft in die Geschäftsordnung überführt.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1

Absatz 4-neu eröffnet entsprechend der bisherigen temporären Regelung des § 126a GO-BT die Möglichkeit, hybride bzw. virtuelle Ausschusssitzungen durchzuführen. Grundregel bleibt aber weiterhin die Sitzung in körperlicher Präsenz. Gleichzeitig obliegt es den Ausschüssen, durch einen allgemeinen Beschluss diese begründeten Ausnahmefälle festzulegen. Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds auf Durchführung einer Sitzung in hybrider oder rein virtueller Form besteht indes nicht. In Betracht kämen etwa besondere Einzelfälle eigener Erkrankungen von Ausschussmitgliedern oder solche von Familienangehörigen, die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer physischen Teilnahme von mehreren Ausschussmitgliedern wegen bundesweiter Betriebsstörung der Verkehrsmittel oder einer pandemischen Notlage.

Zu Nummer 2

Die bisherige Regelung des § 69 Absatz 8 GO-BT zum Abstimmungsverfahren im Falle gemeinsamer Sitzungen mehrerer Ausschüsse wird aus systematischen Gründen in die Regelung des § 63 GO-BT, der die Fälle der Überweisung einer Vorlage an mehrere Ausschüsse regelt, überführt.

Zu Nummer 3

Die bisherige Regelung des § 66 Absatz 2 Satz 2 GO-BT zur Wiedergabe der Stellungnahmen kommunaler Spitzenverbände im Bericht des Ausschusses wird aus systematischen Gründen in die Regelung des § 69a Absatz 2 Satz 3-neu GO-BT überführt und daher an jener Stelle gestrichen.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung des § 67 Absatz 1 GO-BT greift die bisherige Regelung des § 126a Absatz 2 GO-BT auf. Sofern Ausschüsse in hybrider oder rein virtueller Form tagen, wird klargestellt, dass auch diejenigen Mitglieder, die über elektronische Kommunikationsmittel an der Sitzung teilnehmen, als anwesend gelten. Es obliegt weiterhin dem einzelnen Ausschuss, gemäß § 60 Absatz 4-neu GO-BT über die Möglichkeit der Teilnahme über elektronische Kommunikationsmittel zu entscheiden, sofern keine Gründe des Geheimschutzes einem solchen Sitzungsformat entgegenstehen.

Die in § 67 Absatz 1 Satz 2 GO-BT vorausgesetzte Sitzungsteilnahme über elektronische Kommunikationsmittel wird flankiert durch die bislang nur befristet nach § 126a Absatz 3 GO-BT vorgesehene Möglichkeit der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel für Abstimmungen bei virtuellen bzw. hybriden Sitzungen. Bei Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln ist nach wie vor die Sicherheit des gewählten elektronischen Verfahrens zu gewährleisten, insbesondere muss die Stimmabgabe persönlich durch den Abgeordneten erfolgen.

Zu Nummer 5

Die Ausschüsse des Bundestages entscheiden künftig selbst darüber, ob sie grundsätzlich in öffentlicher oder in nichtöffentlicher Sitzung tagen. Durch die Regelung des § 69 Absatz 1 GO-BT wird ihnen aufgegeben, einen Beschluss über die Frage der Öffentlichkeit zu fassen. Dieser kann dauerhafte Geltung, Geltung für einzelne Sitzungen oder für bestimmte Verhandlungsgegenstände entfalten. Um eine offene Debatte über den Ausschluss der Öffentlichkeit führen zu können und dabei auch Bezug auf die betreffenden Informationen nehmen zu können, sind Beratung und Abstimmung über den Ausschluss nichtöffentlich. § 69 Absatz 1 Satz 2 GO-BT beschreibt einige wesentliche Kriterien, die bei der Entscheidung über die Öffentlichkeit der Ausschusssitzung herangezogen werden sollen.

Öffentliche Ausschusssitzungen sollen im Regelfall im Internet übertragen werden. Diesbezüglich bedarf es keines gesonderten Ausschussbeschlusses. Kann eine Übertragung im Internet, etwa aus technischen oder organisatorischen Gründen, nicht erfolgen, hat dies keine Auswirkung auf die Öffentlichkeit der Sitzung.

Damit im Rahmen der Konstituierung des Bundestags und der Ausschüsse Klarheit über die Tagungsform besteht, legt Absatz 2 Satz 1 die Tagung in nichtöffentlicher Sitzung fest, soweit noch kein Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 1 gefasst wurde. Absatz 2 Satz 2 greift die bisherige Regelung des § 69 Absatz 2 GO-BT hinsichtlich der Sitzungen geschlossener Ausschüsse auf, die grundsätzlich nichtöffentlich stattfinden. Einer gesonderten Beschlussfassung nach Satz 1 bedarf es folglich nicht.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass Beratungen von Ausschüssen zu Verhandlungsgegenständen, die nach der Geheimschutzordnung des Bundestages eingestuft sind, generell in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden. Ergänzt wird die Klarstellung um den bisher in § 69 Absatz 7 GO-BT enthaltenen Verweis auf die näheren Regelungen der Geheimschutzordnung. Der Verweis bezieht sich auch auf die Beratung von „VS-Nur für den Dienstgebrauch“-Dokumenten.

Die bislang in § 69 Absatz 2, 4 und 6 GO-BT geregelten Zutrittsrechte zu Ausschusssitzungen werden nun in Absatz 4 zusammengefasst, ohne jedoch inhaltlich geändert zu werden. Das weitestgehende Zutrittsrecht steht den Fraktionsvorsitzen und deren Vertretungen zu, das uneingeschränkt für alle Arten von Ausschusssitzungen vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen (z. B. § 10 Absatz 2 Wahlprüfungsgesetz) gilt. Sodann wird der Regelfall einer Sitzung eines nicht geschlossenen Ausschusses beschrieben, an der Nichtmitglieder als Zuhörer teilnehmen können. An Sitzungen eines geschlossenen Ausschusses können gemäß seinem besonderen Charakter grundsätzlich nur dessen Mitglieder teilnehmen. Ein Nichtmitglied kann an einer Sitzung eines geschlossenen Ausschusses nur als Antragsteller zur Begründung seiner Vorlage mit beratender Stimme teilnehmen.

Absatz 4 Satz 5 greift die bisherige Regelung des § 69 Absatz 2 Satz 3 GO-BT auf. Die Möglichkeit, die Beschränkung des Zutrittsrechts auch nachträglich für die Beratung bestimmter Fragen aus dem Geschäftsbereich eines Ausschusses vorzunehmen, besteht für das Plenum unverändert fort. Diesbezüglich ist eine Regelung entbehrlich. Beibehalten wird die Möglichkeit dieser Ausschüsse, für bestimmte Verhandlungsgegenstände im Einzelfall Ausnahmen von der Beschränkung des Zutrittsrechts zu beschließen.

Der neugefasste § 69 Absatz 5 GO-BT ergänzt die nunmehr in § 69 Absatz 4 GO-BT zusammengefassten Zutrittsrechte um besondere Teilnahmerechte von Nichtmitgliedern eines Ausschusses, die bislang in § 69 Absatz 3 GO-BT normiert waren. Inhaltliche Änderungen an diesen Teilnahmerechten werden dabei nicht vorgenommen. Danach ist einem Nichtmitglied, wenn es Erstunterzeichner einer Vorlage ist, die Tagesordnung der Ausschusssitzung zuzuleiten. Dieses kann mit beratender Stimme an der betreffenden Sitzung teilnehmen oder sich von einem anderen Antragsteller vertreten lassen. Daneben wird den Ausschüssen die Möglichkeit eröffnet, „in besonderen Fällen“ auch andere Nichtmitglieder mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen zuzulassen, etwa bei besonderer Sachkenntnis eines Nichtmitgliedes (vgl. Bundestagsdrucksache 11/5962, S. 22). Die Ausgestaltung als Sollvorschrift wird beibehalten.

Die Verpflichtung zur Zuleitung der Tagesordnung sowie die Regelungen über Zulassung mit beratender Stimme gelten nicht für Sitzungen geschlossener Ausschüsse sowie für Beratungen zu Verhandlungsgegenständen, die nach der Geheimschutzordnung des Bundestages als VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind.

Zu Nummer 6

Im neuen § 69a GO-BT werden die bestehenden Regelungen über die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in einer eigenständigen Norm gebündelt, in die auch die neu vorgesehenen Beteiligungsrechte des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) aufgenommen werden.

Die den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden zustehenden besonderen Beteiligungsrechte im Ausschussverfahren, die bislang in § 66 Absatz 2 Satz 2, § 69 Absatz 5 und 70 Absatz 4 GO-BT normiert waren, werden in einer eigenständigen Vorschrift gebündelt. Inhaltlich werden keine Änderungen an den Beteiligungsrechten vorgenommen. Im Einzelnen handelt es sich um die im Grundsatz bestehende Pflicht des federführenden Ausschusses, bei Betroffenheit wesentlicher Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden den Spitzenverbänden vor der Beschlussfassung im Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Absatz 1), im Falle der Durchführung einer öffentlichen Anhörung im Grundsatz die Gelegenheit zur Teilnahme ohne Anrechnung auf das Kontingent einer Fraktion zu geben (Absatz 2 Satz 1 bis 3) sowie die Pflicht zur Berücksichtigung der Stellungnahmen im Berichtsteil der Beschlussempfehlung (Absatz 2 Satz 4).

Die bislang nur für die kommunalen Spitzenverbände bestehenden besonderen Beteiligungsrechte bei Anhörungssitzungen von Ausschüssen werden teilweise auf den BfDI erstreckt. Danach ist diesem bei der Durchführung einer Anhörungssitzung zu einem Gesetzentwurf, der im Schwerpunkt Fragen des Datenschutzes betrifft, auf Beschluss des Ausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschuss wird hierzu auf Antrag der auch zur Durchsetzung einer öffentlichen Anhörung gemäß § 70 Absatz 1 Satz 2 GO-BT berechtigten qualifizierten Minderheit eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet. Absatz 2 Satz 3 und 4 werden für entsprechend anwendbar erklärt. Das bedeutet, dass keine Anrechnung auf das Kontingent einer Fraktion erfolgt (Absatz 2 Satz 3). Außerdem soll im Berichtsteil einer Beschlussempfehlung eine etwaige Stellungnahme des BfDI in ihren wesentlichen Punkten wiedergegeben werden (Absatz 2 Satz 4).

Die bisherige Regelung in § 69a GO-BT zu erweiterten öffentlichen Ausschussberatungen entfällt – sie ist in der Praxis seit ihrer Einführung kaum zur Anwendung gekommen und wird durch die in § 69-neu GO-BT eingeführten Möglichkeiten regelmäßiger öffentlicher Beratungen in den Ausschüssen entbehrlich.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe b**

Es wird klargestellt, dass Anhörungen in öffentlichen Sitzungen im Internet übertragen werden sollen.

Zu Buchstabe c

Mit der neu geschaffenen Regelung des § 70 Absatz 4 GO-BT wird zum einen die Auslegungsentscheidung 15/4 des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 11. Dezember 2003 zur Einladung von Bundesbediensteten als Sachverständige bei Anhörungen inhaltlich in den Text der Geschäftsordnung aufgenommen. Diese sind grundsätzlich nicht als Sachverständige in Anhörungen vorzusehen, sondern bei Bedarf in Beratungssitzungen oder über schriftliche Stellungnahmen einzubeziehen.

Zum anderen wird die Pflicht der Ausschüsse statuiert, mit der Tagesordnung einer Anhörungssitzung zu veröffentlichen, auf Vorschlag welcher Fraktion die einzelnen Auskunftspersonen eingeladen wurden.

Zu Buchstabe d

In Anlehnung an die Regelung des § 49 Abgeordnetengesetz zur Verpflichtung der Mitglieder des Bundestages zur Offenlegung von Interessenverknüpfungen im Ausschuss wird eine entsprechende Regelung für Auskunftspersonen gegenüber dem Ausschuss bei öffentlichen Anhörungen geschaffen, um diesbezüglich Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit herzustellen. Eine Interessenverknüpfung im Sinne des § 70 Absatz 6 Satz 3 besteht, wenn der Gegenstand einer entgeltlichen Tätigkeit oder einer Beteiligung an einer Kapital- oder Personengesellschaft einer Auskunftsperson mit dem Beratungsgegenstand einer Anhörung in engem Zusammenhang steht. Dies ist der Fall, wenn der Auskunftsperson aus dem Verlauf oder Ergebnis der Ausschussberatungen zu einem Beratungsgegenstand ein Vorteil oder Nachteil in Bezug auf die betreffende Tätigkeit oder Beteiligung an einer Kapital- oder Personengesellschaft erwachsen könnte.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des neu eingefügten § 70 Absatz 1 Satz 4 GO-BT. Anhörungen in nichtöffentlicher Sitzung sollen nicht im Internet übertragen werden.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Die bislang nur befristet in § 126a Absatz 3 GO-BT vorgesehene Möglichkeit, auch in Sitzungswochen Abstimmungen außerhalb einer Sitzung durchzuführen, wird als dauerhafte Regelung statuiert. Die bisherige Beschränkung des § 72 GO-BT auf Abstimmungen außerhalb von Sitzungswochen wird dementsprechend aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Durch die entsprechende Anwendung des § 122a Absatz 1 GO-BT wird klargestellt, dass ein Abstimmungsvotum im Rahmen des Umlaufverfahrens auch als elektronisches Dokument übermittelt werden kann.

Zu Nummer 9

§ 73 Absatz 1 GO-BT regelt den Mindestinhalt eines Ausschussprotokolls: Hierzu zählen sämtliche Ausschussdrucksachen, die Gegenstand der Beratung waren und die diesbezüglich ergangenen Beschlüsse. Eine Verlinkung zu an sonstiger Stelle veröffentlichten Ausschuss- oder Bundestagsdrucksachen reicht aus. Zudem ist der wesentliche Beratungsverlauf zu dokumentieren, damit dieser sowohl bei öffentlichen als auch bei nichtöffentlichen Sitzungen von der interessierten Öffentlichkeit nachvollzogen werden kann.

Absatz 2 führt eine grundsätzlich unverzügliche Veröffentlichungspflicht von Ausschussprotokollen ein. Diese gilt nicht für eingestufte Protokolle bzw. eingestufte Teile der Protokolle (einschließlich VS-NfD). Verschlussachen unterliegen der Geheimschutzordnung. Stets zu beachten sind bei der Veröffentlichung die Rechte Dritter, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Für Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen wird eine Frist zur spätesten Veröffentlichung festgelegt. Diese Frist schließt eine vorherige Veröffentlichung durch Ausschussbeschluss nicht aus.

Darüber hinaus kann der Ausschuss weiterhin mit einem „NzdV-Vermerk“ arbeiten, um bestimmte Protokolle der Jahresfrist zu unterstellen. Zu beachten ist, dass dieser Vermerk das Protokoll nicht zu einer Verschlussache im Sinne der Geheimschutzordnung macht. Vielmehr werden mit dem Vermerk nur diejenigen Protokolle gekennzeichnet, die nicht der Regelveröffentlichungsfrist unterfallen sollen.

Wegen der besonderen Materie der Beratungsgegenstände sind die Protokolle von Sitzungen geschlossener Ausschüsse, des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in Immunitätsangelegenheiten, des Petitionsausschusses, des Richterwahlausschusses oder des Wahlausschusses für die Richter des Bundesverfassungsgerichts von der automatischen Veröffentlichung nach einem Jahr ausgenommen. Diese Protokolle können nur auf Beschluss des entsprechenden Ausschusses veröffentlicht werden.

Absatz 3 sieht die Ermächtigung des Präsidenten im Benehmen mit dem Ältestenrat zum Erlass ergänzender Richtlinien vor. Diese können beispielsweise Einsichtsrechte (z. B. Aktenanforderungen von Untersuchungsausschüssen der Länder, Einsichtsrechte in Bezug auf sonstige Ausschussdrucksachen oder vergleichbare Unterlagen) betreffen.

Die bisherigen Regelungen aus § 73 Absatz 1 Satz 3 GO-BT und Anhang 2 (Richtlinien für Ausschussprotokolle) Abschnitt I Nummer 3 sowie Abschnitt II Nummer 2 werden in die Absätze 4 und 5 übernommen.

Zu Nummer 10

Um eine gut lesbare Form der beabsichtigten Gesetzesänderungen zu erreichen, soll Gesetzentwürfen aus der Mitte des Bundestages eine Lesefassung beigelegt werden, welche den geltenden Wortlaut des Gesetzestextes sowie die beabsichtigten Änderungen mit entsprechenden Hervorhebungen gegenüberstellt (Synopsis). Der hierdurch ermöglichte direkte Vergleich zwischen dem geltenden und künftigen Wortlaut des Gesetzestextes verbessert die Lesbarkeit von Gesetzentwürfen wesentlich.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des neu eingefügten § 72 Satz 2.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des neu gefassten § 69.

Zu Nummer 13

Der Inhalt des bisherigen § 126a GO-BT wird in § 60 Absatz 4, § 67 Absatz 1 und 3 GO-BT sowie § 72 GO-BT übernommen.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um zwei Folgeänderungen wegen des neu gefassten § 69.

Zu Nummer 15

Um eine Verlängerung der Zeit für die Regierungsbefragung zu ermöglichen, ohne dass der Beginn der regulären Plenardebatten sich verschiebt, wird die Dauer der Fragestunde von 90 auf 45 Minuten verkürzt. Fragen zur mündlichen Beantwortung werden nur dann beantwortet, wenn der Fragesteller bei Aufrufen der Frage anwesend ist. Hierdurch soll eine erhöhte Präsenz von Mitgliedern des Bundestages gewährleistet und die Funktion der Fragestunde in Hinblick auf eine für die Öffentlichkeit sichtbare und nachvollziehbare Kontrolle der Regierungstätigkeit erfüllt werden. Die Konsumtionsregel der bisherigen Nummer 2 Satz 2 und 3, nach der Fragen, die einen Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzungswoche betreffen, schriftlich beantwortet werden, wird als Einschränkung des Fragerechts der Abgeordneten gestrichen. In einer entsprechenden Debatte würde die Frage nicht zwingend beantwortet, während in der Fragestunde Nachfragen möglich sind.

Zu Nummer 16

Die Regierungsbefragung wird von derzeit 60 auf 90 Minuten verlängert, um ihrer Bedeutung gerecht zu werden und einen intensiven lebendigen Austausch zu ermöglichen. An der Regierungsbefragung nehmen künftig mindestens zwei Regierungsmitglieder teil, um Fragen von aktuellem Interesse zu beantworten. Die Bundesregierung bestimmt, welche Regierungsmitglieder an der jeweiligen Befragung teilnehmen. Hierbei ist die wechselnde Teilnahme von allen Regierungsmitgliedern im Interesse des Kontrollrechts der Abgeordneten. Zugleich ist das verfassungsrechtlich verankerte Zitierrecht des Parlaments von der Regelung unbeschadet. Die teilnehmenden Regierungsmitglieder müssen sich bei ihren einleitenden Ausführungen auf Themen von aktuellem Interesse beziehen. Der jeweilige Präsident oder die jeweilige Präsidentin können außerdem die eingehenden Fragen thematisch gliedern, um einen strukturierten Ablauf der Regierungsbefragung und einen lebendigen Austausch zu ermöglichen.

Zu Nummer 17

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Um hinreichende Zeit für die notwendige Vorbereitung aufgrund der Änderungen der Geschäftsordnung zu gewährleisten, treten die Änderungen nicht am Tag der Beschlussfassung, sondern erst am 1. Januar 2023 in Kraft.

Synoptische Zusammenstellung

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 60 Einberufung der Ausschusssitzungen	§ 60 Einberufung der Ausschusssitzungen
(1) Der Vorsitzende kann im Rahmen der vom Ältestenrat festgelegten Tagungsmöglichkeiten für Ausschüsse (Zeitplan) Ausschusssitzungen selbstständig einberufen, es sei denn, daß der Ausschuß im Einzelfall etwas anderes beschließt.	(1) Der Vorsitzende kann im Rahmen der vom Ältestenrat festgelegten Tagungsmöglichkeiten für Ausschüsse (Zeitplan) Ausschusssitzungen selbstständig einberufen, es sei denn, daß der Ausschuß im Einzelfall etwas anderes beschließt.
(2) Der Vorsitzende ist zur Einberufung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplanes verpflichtet, wenn es eine Fraktion im Ausschuß oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangt.	(2) Der Vorsitzende ist zur Einberufung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplanes verpflichtet, wenn es eine Fraktion im Ausschuß oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
(3) Zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende nur berechtigt, wenn ein entsprechendes Verlangen einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages oder ein einstimmiger Beschluß des Ausschusses vorliegt und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.	(3) Zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende nur berechtigt, wenn ein entsprechendes Verlangen einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages oder ein einstimmiger Beschluß des Ausschusses vorliegt und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.
	(4) In begründeten Ausnahmefällen ist die Einberufung einer Sitzung, an der Mitglieder eines Ausschusses über elektronische Kommunikationsmittel teilnehmen können, möglich. Die Einberufung erfolgt für diese Fälle nach Maßgabe eines Beschlusses des Ausschusses.
§ 63 Federführender Ausschuß	§ 63 Federführender Ausschuß
(1) Den Bericht an den Bundestag gemäß § 66 kann nur der federführende Ausschuß erstatten.	(1) Den Bericht an den Bundestag gemäß § 66 kann nur der federführende Ausschuß erstatten.
(2) Werden Vorlagen an mehrere Ausschüsse überwiesen (§ 80), sollen die beteiligten Ausschüsse mit dem federführenden Ausschuß eine angemessene Frist zur Übermittlung ihrer Stellungnahme vereinbaren. Werden nicht innerhalb der vereinbarten Frist dem federführenden Ausschuß die Stellungnahmen vorgelegt oder kommt eine Vereinbarung über eine Frist nicht zustande, kann der federführende Ausschuß dem Bundestag Bericht erstatten, frühestens jedoch in der vierten auf die Überweisung folgenden Sitzungswoche.	(2) Werden Vorlagen an mehrere Ausschüsse überwiesen (§ 80), sollen die beteiligten Ausschüsse mit dem federführenden Ausschuß eine angemessene Frist zur Übermittlung ihrer Stellungnahme vereinbaren. Werden nicht innerhalb der vereinbarten Frist dem federführenden Ausschuß die Stellungnahmen vorgelegt oder kommt eine Vereinbarung über eine Frist nicht zustande, kann der federführende Ausschuß dem Bundestag Bericht erstatten, frühestens jedoch in der vierten auf die Überweisung folgenden Sitzungswoche.
	(3) Beraten mehrere Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung über denselben Verhandlungsgegenstand, stimmen die Ausschüsse getrennt ab.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 66 Berichterstattung	§ 66 Berichterstattung
(1) Ausschlußberichte an den Bundestag über Vorlagen sind in der Regel schriftlich zu erstatten. Sie können mündlich ergänzt werden.	(1) Ausschlußberichte an den Bundestag über Vorlagen sind in der Regel schriftlich zu erstatten. Sie können mündlich ergänzt werden.
(2) Die Berichte müssen die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses mit Begründung sowie die Ansicht der Minderheit und die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse enthalten. Wenn kommunale Spitzenverbände im Rahmen des § 69 Abs. 5 Stellung genommen haben, müssen, sofern Informationssitzungen nach § 70 Abs. 1 stattgefunden haben, sollen die dargelegten Auffassungen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht wiedergegeben werden.	(2) Die Berichte müssen die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses mit Begründung sowie die Ansicht der Minderheit und die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse enthalten. Wenn kommunale Spitzenverbände im Rahmen des § 69 Abs. 5 Stellung genommen haben, müssen, sofern Informationssitzungen nach § 70 Abs. 1 stattgefunden haben, sollen die dargelegten Auffassungen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht wiedergegeben werden.
§ 67 Beschlußfähigkeit im Ausschuß	§ 67 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen im Ausschuss
Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er gilt so lange als beschlußfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein Mitglied verlangt, die Beschlußfähigkeit durch Auszählen festzustellen. Der Vorsitzende kann die Abstimmung, vor der die Feststellung der Beschlußfähigkeit verlangt wurde, auf bestimmte Zeit verschieben und, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Aussprache fortsetzen oder einen anderen Tagesordnungspunkt aufrufen. Ist nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrochen worden und nach Wiedereröffnung die Beschlußfähigkeit noch nicht gegeben, gilt Satz 3.	(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder, die im Fall der Einberufung gemäß § 60 Absatz 4 über elektronische Kommunikationsmittel an der Sitzung teilnehmen.
	(2) Der Ausschuss gilt so lange als beschlussfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein Mitglied verlangt, die Beschlussfähigkeit durch Auszählen festzustellen. Der Vorsitzende kann die Abstimmung, vor der die Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangt wurde, auf bestimmte Zeit verschieben und, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Aussprache fortsetzen oder einen anderen Tagesordnungspunkt aufrufen. Ist nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrochen worden und nach Wiedereröffnung die Beschlussfähigkeit noch nicht gegeben, gilt Satz 2.
	(3) Für Abstimmungen können in Abweichung von § 48 Absatz 1 Satz 1 im Fall der Einberufung gemäß § 60 Absatz 4 auch elektronische Kommunikationsmittel genutzt werden.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 69 Nichtöffentliche Ausschusssitzungen	§ 69 Öffentliche Ausschusssitzungen und Zutritt
<p>(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ausschuß kann beschließen, für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben die Öffentlichkeit zuzulassen. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird.</p>	<p>(1) Die Ausschüsse beschließen, ob und inwieweit sie in öffentlicher Sitzung beraten. Sie berücksichtigen hierbei insbesondere das Interesse der Öffentlichkeit an öffentlichen Sitzungen, die Besonderheit der Beratungsgegenstände und etwaige Erfahrungen mit öffentlichen Sitzungen. Der Beschluss erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann auf Dauer, für einzelne Sitzungen, für bestimmte Verhandlungsgegenstände oder Teile derselben gefasst werden. Bei öffentlichen Sitzungen ist der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt zu gestatten. Öffentliche Sitzungen sollen grundsätzlich im Internet übertragen werden.</p>
<p>(2) An den nichtöffentlichen Ausschusssitzungen können Mitglieder des Bundestages, die dem Ausschuß nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen, es sei denn, daß der Bundestag bei der Einsetzung der Ausschüsse beschließt, das Zutrittsrecht für einzelne Ausschüsse auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter zu beschränken. Diese Beschränkung kann nachträglich für die Beratung bestimmter Fragen aus dem Geschäftsbereich der Ausschüsse erfolgen. Die Ausschüsse können für bestimmte Verhandlungsgegenstände im Einzelfall Ausnahmen von der Beschränkung des Zutrittsrechts beschließen.</p>	<p>(2) Soweit ein Ausschuss noch keinen Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 gefasst hat, finden dessen Sitzungen nichtöffentlich statt. Hat der Bundestag das Zutrittsrecht zu einem Ausschuss vollständig oder für Teile seines Geschäftsbereichs auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannten Stellvertreter beschränkt (geschlossener Ausschuss), tagt dieser Ausschuss nach Maßgabe der Zutrittsbeschränkung grundsätzlich nichtöffentlich. Im Einzelfall kann dieser Ausschuss hiervon Ausnahmen beschließen.</p>
<p>(3) Berät ein Ausschuß, dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind, Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages, so ist dem Erstunterzeichner, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, die Tagesordnung zuzuleiten. Er kann insoweit mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen oder sich von einem der anderen Antragsteller vertreten lassen. In besonderen Fällen soll der Ausschuß auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.</p>	<p>(3) Die Beratungen eines Ausschusses zu einer Vorlage, die als Verschlussache eingestuft ist, erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Es gelten die Vorschriften der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.</p>
<p>(4) Vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen des Zutrittsrechts haben die Fraktionsvorsitzenden beratende Stimme in allen Ausschüssen und Sonderausschüssen (§ 54). Sie können ein Mitglied ihrer Fraktion beauftragen, sie zu vertreten.</p>	<p>(4) Vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen des Zutrittsrechts haben die Fraktionsvorsitzenden beratende Stimme in allen Ausschüssen und Sonderausschüssen (§ 54). Sie können ein Mitglied ihrer Fraktion beauftragen, sie zu vertreten. An Sitzungen nicht geschlossener Ausschüsse können Mitglieder des Bundestages, die nicht dem Ausschuss angehören, als Zuhörer</p>

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
	<p>teilnehmen. Bei den Beratungen geschlossener Ausschüsse kann einer der Antragsteller, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, zur Begründung der Vorlage mit beratender Stimme teilnehmen. Darüber hinaus können geschlossene Ausschüsse im Einzelfall Ausnahmen von der Beschränkung des Zutritts beschließen.</p>
<p>(5) Berät der Ausschuss einen ihm federführend überwiesenen Gesetzentwurf, durch den wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden, ist den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden vor Beschlussfassung im Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wesentliche Belange im Sinne des Satzes 1 werden durch Gesetze berührt, die ganz oder teilweise von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auszuführen sind, ihre öffentlichen Finanzen unmittelbar betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken. Von der Bestimmung des Satzes 1 kann bei Regierungsvorlagen abgesehen werden, wenn aus der Begründung der Vorlagen die Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände ersichtlich sind. Die Rechte des Ausschusses aus § 70 Abs. 1 bleiben unberührt.</p>	<p>(5) Berät ein nicht geschlossener Ausschuss, dessen Verhandlungen nicht mindestens VS-VERTRAULICH sind, eine Vorlage von Mitgliedern des Bundestages, so ist dem Erstunterzeichner, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, die Tagesordnung zuzuleiten. Er kann insoweit mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen oder sich von einem der anderen Antragsteller vertreten lassen. In besonderen Fällen soll der Ausschuss auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.</p>
<p>(6) Ist bei Ausschußsitzungen die Teilnahme auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter beschränkt, kann einer der Antragsteller, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, zur Begründung der Vorlage teilnehmen.</p>	
<p>(7) Für die Beratung einer VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.</p>	
<p>(8) Beraten mehrere Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung über denselben Verhandlungsgegenstand, stimmen die Ausschüsse getrennt ab.</p>	
<p>§ 69a Erweiterte öffentliche Ausschußberatungen</p>	<p>§ 69a Besondere Beteiligungsrechte Dritter</p>
<p>(1) Die Ausschüsse sollen im Benehmen mit dem Ältestenrat und im Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen als Schlußberatung der überwiesenen Vorlagen öffentliche Aussprachen durchführen, in denen die Beschlußempfehlung und der Bericht des federführenden Ausschusses beschlossen wird. Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses beruft die Sitzung im Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen ein. Die</p>	<p>(1) Berät ein Ausschuss einen ihm federführend überwiesenen Gesetzentwurf, durch den wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden, ist den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden vor Beschlussfassung im Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hiervon kann bei Regierungsvorlagen abgesehen werden, wenn aus der Begründung der Vorlagen die Auffassungen der kommunalen Spit-</p>

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
Tagesordnung wird den Mitgliedern des Bundestages, dem Bundesrat und der Bundesregierung mitgeteilt.	zenverbände ersichtlich sind. Wesentliche Belange im Sinne des Satzes 1 werden durch Gesetze berührt, die ganz oder teilweise von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auszuführen sind, ihre öffentlichen Finanzen unmittelbar betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken.
(2) Der federführende Ausschuß legt Gestaltung und Dauer der Aussprache im Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen fest. Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses leitet die Sitzung. Er hat die dem Präsidenten im Rahmen von Plenarsitzungen zur Verfügung stehenden Rechte zur Aufrechterhaltung der Ordnung mit Ausnahme der Rechte nach § 38.	(2) Betrifft eine Anhörung gemäß § 70 Absatz 1 durch den federführenden Ausschuss Gesetzentwürfe gemäß Absatz 1 Satz 3, ist den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung zu geben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle einer Teilnahme unterbleibt eine Anrechnung nach § 70 Absatz 2 Satz 2. Die Stellungnahmen der Spitzenverbände sollen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht wiedergegeben werden.
(3) Soweit nicht anders beschlossen ist, erteilt der Vorsitzende das Wort nach Maßgabe von § 59 Abs. 2. Will der Vorsitzende sich als Redner an der Aussprache beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Rederecht und das Recht, Anträge zur Sache zu stellen, haben alle Mitglieder des Bundestages. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den Mitgliedern des federführenden Ausschusses, deren Stellvertretern sowie beratenden Mitgliedern dieses Ausschusses gestellt werden.	(3) Betrifft eine Anhörung gemäß § 70 Abs. 1 durch den federführenden Ausschuss Gesetzentwürfe, die im Schwerpunkt die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, ist auf Beschluss des Ausschusses oder auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung zu geben. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
(4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des federführenden Ausschusses, im Falle der Stellvertretung deren Stellvertreter.	
(5) Hat der federführende Ausschuß eine Erweiterte öffentliche Ausschlußberatung beschlossen, kann ein Viertel seiner Mitglieder verlangen, daß die Vorlage stattdessen vom Bundestag in einer allgemeinen Aussprache beraten wird. Eine Vorlage, zu der eine Erweiterte öffentliche Ausschlußberatung stattgefunden hat, kann ohne besondere Vereinbarung im Ältestenrat nicht Gegenstand einer nochmaligen Aussprache im Plenum sein. Der federführende Ausschuß kann jedoch eine nochmalige Befassung im Plenum verlangen, wobei sich die Befassung auf eine Berichterstattung aus dem Ausschuß durch einen Sprecher zu beschränken hat. Der Sprecher hat die verschiedenen im Ausschuß vertretenen Positionen innerhalb von fünf Minuten darzulegen.	

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 70 Öffentliche Anhörungssitzungen	§ 70 Öffentliche Anhörungssitzungen § 70 Anhörungssitzungen
<p>(1) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuß öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Bei überwiesenen Vorlagen ist der federführende Ausschuß auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dazu verpflichtet; bei nicht überwiesenen Verhandlungsgegenständen im Rahmen des § 62 Abs. 1 Satz 3 erfolgt eine Anhörung auf Beschluß des Ausschusses. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht.</p>	<p>(1) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuß öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Bei überwiesenen Vorlagen ist der federführende Ausschuß auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dazu verpflichtet; bei nicht überwiesenen Verhandlungsgegenständen im Rahmen des § 62 Abs. 1 Satz 3 erfolgt eine Anhörung auf Beschluß des Ausschusses. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht. Öffentliche Anhörungen sollen grundsätzlich im Internet übertragen werden.</p>
<p>(2) Wird gemäß Absatz 1 die Durchführung einer Anhörung von einer Minderheit der Mitglieder des Ausschusses verlangt, müssen die von ihr benannten Auskunftspersonen gehört werden. Beschließt der Ausschuß eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, kann von der Minderheit nur der ihrem Stärkeverhältnis im Ausschuß entsprechende Anteil an der Gesamtzahl der anzuhörenden Auskunftspersonen benannt werden.</p>	<p>(2) Wird gemäß Absatz 1 die Durchführung einer Anhörung von einer Minderheit der Mitglieder des Ausschusses verlangt, müssen die von ihr benannten Auskunftspersonen gehört werden. Beschließt der Ausschuß eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, kann von der Minderheit nur der ihrem Stärkeverhältnis im Ausschuß entsprechende Anteil an der Gesamtzahl der anzuhörenden Auskunftspersonen benannt werden.</p>
<p>(3) Der mitberatende Ausschuß kann beschließen, im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuß eine Anhörung durchzuführen, soweit der federführende Ausschuß von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen Gebrauch macht oder seine Anhörung auf Teilfragen der Vorlage, die nur seinen Geschäftsbereich betreffen, beschränkt. Dem federführenden Ausschuß sind Ort und Termin sowie der zu hörende Personenkreis mitzuteilen. Mitglieder des federführenden Ausschusses haben während der Anhörung Fragerecht; dieses kann im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuß auf einzelne seiner Mitglieder beschränkt werden.</p>	<p>(3) Der mitberatende Ausschuß kann beschließen, im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuß eine Anhörung durchzuführen, soweit der federführende Ausschuß von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen Gebrauch macht oder seine Anhörung auf Teilfragen der Vorlage, die nur seinen Geschäftsbereich betreffen, beschränkt. Dem federführenden Ausschuß sind Ort und Termin sowie der zu hörende Personenkreis mitzuteilen. Mitglieder des federführenden Ausschusses haben während der Anhörung Fragerecht; dieses kann im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuß auf einzelne seiner Mitglieder beschränkt werden.</p>
<p>(4) Betrifft die Anhörung durch den federführenden Ausschuss Gesetzentwürfe gemäß § 69 Absatz 5 Satz 1, ist den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung zu geben, wobei eine Anrechnung nach Absatz 2 Satz 2 unterbleibt. § 69 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Betrifft die Anhörung durch den federführenden Ausschuss Gesetzentwürfe gemäß § 69 Absatz 5 Satz 1, ist den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung zu geben, wobei eine Anrechnung nach Absatz 2 Satz 2 unterbleibt. § 69 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.</p>
	<p>(4) Mit Ausnahme der Bereiche von Forschung und Lehre ist eine Einladung von Bundesbediensteten als Sachverständige oder Aus-</p>

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
	kunftspersonen zu Anhörungen außer in berechtigten Ausnahmefällen nicht erlaubt. Der Ausschuss kann die Expertise dieser Personengruppe durch eine Teilnahme an regulären Beratungssitzungen oder schriftliche Stellungnahme einbeziehen. Im Übrigen ist mit der Tagesordnung zu veröffentlichen, auf Vorschlag welcher Fraktionen die einzelnen Sachverständigen oder Auskunftspersonen zu einer öffentlichen Anhörung eingeladen wurden.
(5) Der Ausschuß kann in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. Hierbei ist die Redezeit zu begrenzen. Der Ausschuß kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Anhörung durchzuführen; dabei ist jede im Ausschuß vertretene Fraktion zu berücksichtigen.	(5) Der Ausschuß kann in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. Hierbei ist die Redezeit zu begrenzen. Der Ausschuß kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Anhörung durchzuführen; dabei ist jede im Ausschuß vertretene Fraktion zu berücksichtigen.
(6) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung soll der Ausschuß den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung übermitteln. Er kann sie um Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme bitten.	(6) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung soll der Ausschuß den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung übermitteln. Er kann sie um Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme bitten. Auskunftspersonen haben im Vorfeld ihrer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme etwaige finanzielle Interessenverknüpfungen in Bezug auf den Gegenstand der Beratungen offenzulegen.
(7) Ersatz von Auslagen an Sachverständige und Auskunftspersonen erfolgt nur auf Grund von Ladungen durch Beschluß des Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten.	(7) Ersatz von Auslagen an Sachverständige und Auskunftspersonen erfolgt nur auf Grund von Ladungen durch Beschluß des Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten.
(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für Anhörungen in nichtöffentlicher Sitzung.	(8) Die Absätze 1 bis 7 Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie die Absätze 2 bis 7 gelten auch für Anhörungen in nichtöffentlicher Sitzung.
§ 72 Abstimmung außerhalb einer Sitzung	§ 72 Abstimmung außerhalb einer Sitzung
Der Ausschuß kann den Vorsitzenden einstimmig ermächtigen, außerhalb der Sitzungswochen über bestimmte Fragen in besonderen Eilfällen eine schriftliche Abstimmung durchführen zu lassen. Macht der Ausschuß von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat der Vorsitzende den Mitgliedern des Ausschusses den Entwurf einer Beschlußempfehlung zuzuleiten, über die innerhalb einer bestimmten Frist in entsprechender Anwendung des § 46 Satz 1 abgestimmt werden kann. Eine schriftliche Abstimmung entfällt, wenn eine Sitzung des Ausschusses auf Grund der Bestimmungen des § 60 Abs. 2 oder 3 stattfindet.	Der Ausschuß kann den Vorsitzenden einstimmig ermächtigen, außerhalb der Sitzungswochen auch außerhalb einer Sitzung über bestimmte Fragen in besonderen Eilfällen eine schriftliche Abstimmung durchführen zu lassen. § 122a Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Macht der Ausschuß von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat der Vorsitzende den Mitgliedern des Ausschusses den Entwurf einer Beschlußempfehlung zuzuleiten, über die innerhalb einer bestimmten Frist in entsprechender Anwendung des § 46 Satz 1 abgestimmt werden kann. Eine schriftliche Abstimmung entfällt, wenn eine Sitzung des Ausschusses auf

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
	Grund der Bestimmungen des § 60 Absatz 2 oder 3 stattfindet.
§ 73 Ausschußprotokolle	§ 73 Ausschussprotokolle
(1) Über jede Ausschußsitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es muß mindestens alle Anträge und die Beschlüsse des Ausschusses enthalten. Stenographische Aufnahmen von Ausschußsitzungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.	(1) Über jede Ausschusssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es muss mindestens alle Ausschussdrucksachen, die Gegenstand der Beratung waren, und die Beschlüsse des Ausschusses enthalten sowie den wesentlichen Verlauf der Ausschussberatung zusammenfassen.
(2) Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (§ 69 Abs. 1 Satz 1) sind grundsätzlich keine Verschlussachen im Sinne der Geheimschutzordnung (vgl. § 2 Abs. 5 GSO). Soweit sie der Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglich sein sollen, sind sie vom Ausschuß mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; die Einzelheiten werden in den nach Absatz 3 zu erlassenden Richtlinien geregelt. Protokolle von öffentlichen Sitzungen (§ 69 Abs. 1 Satz 2, § 70 Abs. 1) dürfen diesen Vermerk nicht tragen.	(2) Ausschussprotokolle sind grundsätzlich unverzüglich zu veröffentlichen, soweit sie nicht als Verschlussache eingestuft sind. Soweit der Ausschuss das Protokoll mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen hat oder es sich um ein Protokoll über eine nichtöffentliche Sitzung handelt, erfolgt die Veröffentlichung spätestens ein Jahr nach der entsprechenden Ausschusssitzung. Protokolle von Sitzungen geschlossener Ausschüsse, des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in Immunitätsangelegenheiten, des Petitionsausschusses, des Richterwahlausschusses oder des Wahlausschusses für die Richter des Bundesverfassungsgerichts werden nur auf Beschluss des Ausschusses veröffentlicht.
(3) Für die Behandlung der Protokolle erläßt der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium besondere Richtlinien.	(3) Der Präsident kann im Benehmen mit dem Ältestenrat ergänzende Richtlinien erlassen.
	(4) Für die Behandlung der Protokolle von Untersuchungsausschüssen, die keine Verschlussachen sind, hat der Untersuchungsausschuss vor Beendigung seines Auftrags Empfehlungen zu geben. Über Abweichungen von diesen Empfehlungen entscheidet nach Auflösung des Untersuchungsausschusses der Präsident.
	(5) Stenographische Aufnahmen von Ausschusssitzungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten. Technische Aufzeichnungen von nichtöffentlichen Sitzungen sind eine Woche nach Verteilung des entsprechenden Protokolls zu löschen, es sei denn, dass der Ausschuss etwas anderes beschlossen hat.
§ 76 Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages	§ 76 Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages
(1) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages (§ 75) müssen von einer Fraktion oder von fünf vom	(1) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages (§ 75) müssen von einer Fraktion oder von fünf vom

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein, es sei denn, daß die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt oder zuläßt.	Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein, es sei denn, daß die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt oder zuläßt.
(2) Gesetzentwürfe müssen, Anträge können mit einer kurzen Begründung versehen werden.	(2) Gesetzentwürfe müssen, Anträge können mit einer kurzen Begründung versehen werden. Gesetzentwürfen zur Änderung geltender Gesetze soll eine Synopse beigefügt werden, die die Entwurfsfassung dem geltenden Gesetz gegenüberstellt.
§ 93b Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union	§ 93b Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union
[...]	[...]
(3) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat im Falle einer Ermächtigung gemäß Absatz 2 Satz 1 vor der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu dem Unionsdokument eine Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse einzuholen. Will er von der Stellungnahme eines oder mehrerer Ausschüsse abweichen, soll eine gemeinsame Sitzung mit den mitberatenden Ausschüssen anberaumt werden. In eilbedürftigen Fällen können die Vorsitzenden der mitberatenden Ausschüsse entsprechend § 72 Satz 2 schriftlich abstimmen lassen.	(3) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat im Falle einer Ermächtigung gemäß Absatz 2 Satz 1 vor der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu dem Unionsdokument eine Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse einzuholen. Will er von der Stellungnahme eines oder mehrerer Ausschüsse abweichen, soll eine gemeinsame Sitzung mit den mitberatenden Ausschüssen anberaumt werden. In eilbedürftigen Fällen können die Vorsitzenden der mitberatenden Ausschüsse entsprechend § 72 Satz 2 § 72 Satz 3 schriftlich abstimmen lassen.
[...]	[...]
§ 93d Subsidiaritätsklage	§ 93d Subsidiaritätsklage
[...]	[...]
(2) Verlangt mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages die Erhebung der Klage (Artikel 23 Absatz 1a Satz 2 des Grundgesetzes), ist der Antrag so rechtzeitig zu stellen, dass innerhalb der Klagefrist eine angemessene Beratung im Bundestag gesichert ist. Der Antrag hat mindestens die wesentlichen Klagegründe zu benennen. Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Benennung eines Prozessbevollmächtigten im Einvernehmen mit den Antragstellern erfolgt und bei der Formulierung der Klageschrift sowie der Durchführung des Klageverfahrens die Antragsteller angemessen zu beteiligen sind. Diese haben einen Bevollmächtigten zu benennen. § 69 Absatz 3 Satz 3 ist anzuwenden.	(2) Verlangt mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages die Erhebung der Klage (Artikel 23 Absatz 1a Satz 2 des Grundgesetzes), ist der Antrag so rechtzeitig zu stellen, dass innerhalb der Klagefrist eine angemessene Beratung im Bundestag gesichert ist. Der Antrag hat mindestens die wesentlichen Klagegründe zu benennen. Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Benennung eines Prozessbevollmächtigten im Einvernehmen mit den Antragstellern erfolgt und bei der Formulierung der Klageschrift sowie der Durchführung des Klageverfahrens die Antragsteller angemessen zu beteiligen sind. Diese haben einen Bevollmächtigten zu benennen. § 69 Absatz 3 Satz 3 § 69 Absatz 5 Satz 3 ist anzuwenden.
[...]	[...]

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
(3) Als geheim eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen oder für einen fremden Staat von großem Vorteil sein würde.	(3) Als geheim eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen oder für einen fremden Staat von großem Vorteil sein würde.
(4) Als VS-Vertraulich eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Interessen oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder abträglich oder für einen fremden Staat von Vorteil sein könnte.	(4) Als VS-Vertraulich eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Interessen oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder abträglich oder für einen fremden Staat von Vorteil sein könnte.
(5) VS, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade streng geheim, geheim oder VS-Vertraulich fallen, aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erhalten den Geheimhaltungsgrad VS-Nur für den Dienstgebrauch. Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT) sind grundsätzlich keine Verschlusssachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bundestages (§ 73 GO-BT).	(5) VS, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade streng geheim, geheim oder VS-Vertraulich fallen, aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erhalten den Geheimhaltungsgrad VS-Nur für den Dienstgebrauch. Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT) (vgl. § 69 Absatz 1 und 2 GO-BT) sind grundsätzlich keine Verschlusssachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bundestages (§ 73 GO-BT).
(6) Die Kennzeichnung von VS erfolgt unter entsprechender Anwendung der Verschlusssachenanweisung für die Bundesbehörden.	(6) Die Kennzeichnung von VS erfolgt unter entsprechender Anwendung der Verschlusssachenanweisung für die Bundesbehörden.
[...]	[...]
§ 7 Behandlung von VS in Ausschüssen	§ 7 Behandlung von VS in Ausschüssen
(1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad beschließen (§ 69 Abs. 7 GO-BT). Wird über VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher beraten, führt der Vorsitzende die entsprechende Beschlußfassung unverzüglich in derselben Sitzung herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, daß sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.	(1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad beschließen (§ 69 Abs. 7 GO-BT) (§ 69 Absatz 3 GO-BT). Wird über VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher beraten, führt der Vorsitzende die entsprechende Beschlußfassung unverzüglich in derselben Sitzung herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, daß sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.
(2) Bei Beratungen über streng geheim- oder geheim-Angelegenheiten dürfen nur die Beschlüsse protokolliert werden. Der Ausschuß kann beschließen, daß die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden; in diesem Fall hat er über Auflage und Verteilung der Protokolle zu beschließen.	(2) Bei Beratungen über streng geheim- oder geheim-Angelegenheiten dürfen nur die Beschlüsse protokolliert werden. Der Ausschuß kann beschließen, daß die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden; in diesem Fall hat er über Auflage und Verteilung der Protokolle zu beschließen.
(3) Bei Beratungen über VS-Vertraulich-Angelegenheiten kann ein Protokoll angefertigt werden; Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Der Ausschuß kann jedoch beschließen, daß nur die Beschlüsse festgehalten werden.	(3) Bei Beratungen über VS-Vertraulich-Angelegenheiten kann ein Protokoll angefertigt werden; Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Der Ausschuß kann jedoch beschließen, daß nur die Beschlüsse festgehalten werden.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
<p>(4) Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich oder höher einem Ausschuß zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes durch die Hausinspektion sichergestellt ist. Der Ausschußvorsitzende kann bestimmen, daß VS der Geheimhaltungsgrade GEHEIM und VS-Vertraulich an die Berichterstatter des Ausschusses und in besonderen Fällen anderen Mitgliedern des Ausschusses bis zum Abschluß der Ausschußberatungen über den Beratungsgegenstand, auf den sich die VS bezieht, ausgegeben und in den dafür zulässigen VS-Behältnissen aufbewahrt werden.</p>	<p>(4) Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich oder höher einem Ausschuß zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes durch die Hausinspektion sichergestellt ist. Der Ausschußvorsitzende kann bestimmen, daß VS der Geheimhaltungsgrade GEHEIM und VS-Vertraulich an die Berichterstatter des Ausschusses und in besonderen Fällen anderen Mitgliedern des Ausschusses bis zum Abschluß der Ausschußberatungen über den Beratungsgegenstand, auf den sich die VS bezieht, ausgegeben und in den dafür zulässigen VS-Behältnissen aufbewahrt werden.</p>
<p>(5) Für VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich kann der Ausschuß in Fällen des Absatzes 4 anders beschließen.</p>	<p>(5) Für VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich kann der Ausschuß in Fällen des Absatzes 4 anders beschließen.</p>
<p>(6) VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich und GEHEIM können, sofern sie im Ausschuß entstanden sind, mit Genehmigung des Ausschußvorsitzenden nach Registrierung in der Geheimregistratur in den dafür vorgesehenen VS-Behältnissen des Ausschusses zeitweilig aufbewahrt werden. Sie sind an die Geheimregistratur zurückzugeben, sobald sie im Ausschuß nicht mehr benötigt werden.</p>	<p>(6) VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich und GEHEIM können, sofern sie im Ausschuß entstanden sind, mit Genehmigung des Ausschußvorsitzenden nach Registrierung in der Geheimregistratur in den dafür vorgesehenen VS-Behältnissen des Ausschusses zeitweilig aufbewahrt werden. Sie sind an die Geheimregistratur zurückzugeben, sobald sie im Ausschuß nicht mehr benötigt werden.</p>
<p>(7) Stellt sich erst im Laufe oder am Schluß der Beratungen heraus, daß die Beratungen als VS-Vertraulich oder höher zu bewerten sind, kann der Ausschuß die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.</p>	<p>(7) Stellt sich erst im Laufe oder am Schluß der Beratungen heraus, daß die Beratungen als VS-Vertraulich oder höher zu bewerten sind, kann der Ausschuß die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>Anlage 4 – Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen</p>	<p>Anlage 4 – Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen</p>
<p>I. Fragerecht</p>	<p>I. Fragerecht</p>
<p>1. In jeder Sitzungswoche wird eine Fragestunde mit einer Dauer von höchstens 90 Minuten durchgeführt.</p> <p>Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, für die Fragestunden einer Sitzungswoche bis zu zwei Fragen zur mündlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten.</p> <p>Die Fragen müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen</p>	<p>1. In jeder Sitzungswoche wird eine Fragestunde mit einer Dauer von höchstens 90 45 Minuten durchgeführt.</p> <p>Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, für die Fragestunden einer Sitzungswoche bis zu zwei Fragen zur mündlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten.</p> <p>Die Fragen müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen</p>

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
<p>keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein. Die Fragen werden nach den Geschäftsbereichen der Bundesregierung in einer Drucksache zusammengestellt. Der Präsident bestimmt, in welcher Reihenfolge die Geschäftsbereiche aufgerufen werden.</p>	<p>keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein. Die Fragen werden nach den Geschäftsbereichen der Bundesregierung in einer Drucksache zusammengestellt. Der Präsident bestimmt, in welcher Reihenfolge die Geschäftsbereiche aufgerufen werden.</p>
<p>2. Zulässig sind Fragen aus den Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Fragen, die einen Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzungswoche betreffen, werden schriftlich beantwortet. Das gilt nicht, wenn für den Tagesordnungspunkt auf Begründung und Aussprache verzichtet wird. Fragen von offenbar lokaler Bedeutung werden vom Präsidenten zur schriftlichen Beantwortung der Bundesregierung übermittelt. Nummern 14 und 15 finden Anwendung.</p>	<p>2. Zulässig sind Fragen aus den Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Fragen, die einen Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzungswoche betreffen, werden schriftlich beantwortet. Das gilt nicht, wenn für den Tagesordnungspunkt auf Begründung und Aussprache verzichtet wird. Fragen von offenbar lokaler Bedeutung werden vom Präsidenten zur schriftlichen Beantwortung der Bundesregierung übermittelt. Nummern 14 und 15 finden Anwendung.</p>
<p>3. Der Fragesteller ist berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen, wenn die Frage mündlich beantwortet wird. Für Zusatzfragen gilt Nummer 1 Abs. 3 entsprechend.</p>	<p>3. Der Fragesteller ist berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen, wenn die Frage mündlich beantwortet wird. Für Zusatzfragen gilt Nummer 1 Abs. 3 entsprechend.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>III. Durchführung der Fragestunde</p>	<p>III. Durchführung der Fragestunde</p>
<p>9. Der Präsident ruft die Nummer der Frage und den Namen des Fragestellers auf. Fragen dürfen nur beantwortet werden, wenn der Fragesteller anwesend ist. Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird seine Frage nur dann schriftlich beantwortet, wenn er bis zum Aufruf des Geschäftsbereichs beim Präsidenten um schriftliche Beantwortung gebeten hat.</p>	<p>9. Der Präsident ruft die Nummer der Frage und den Namen des Fragestellers auf. Fragen dürfen nur beantwortet werden, wenn der Fragesteller anwesend ist. Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird seine Frage nur dann schriftlich beantwortet, wenn er bis zum Aufruf des Geschäftsbereichs beim Präsidenten um schriftliche Beantwortung gebeten hat.</p>
<p></p>	<p></p>
<p>Anlage 7 – Richtlinien für die Befragung der Bundesregierung</p>	<p>Anlage 7 – Richtlinien für die Befragung der Bundesregierung</p>
<p>1. Eine Befragung der Bundesregierung findet in Sitzungswochen mittwochs um 13.00 Uhr statt. Die Befragung dauert in der Regel 60 Minuten. Der Präsident kann die Befragung um bis zu 15 Minuten verlängern. Die Fragestunde verkürzt sich um die Verlängerungszeit.</p>	<p>1. Eine Befragung der Bundesregierung findet in Sitzungswochen mittwochs um 13.00 Uhr statt. Die Befragung dauert in der Regel 60 90 Minuten. Der Präsident kann die Befragung um bis zu 15 Minuten verlängern. Die Fragestunde verkürzt sich um die Verlängerungszeit. Eine Verlängerung ist nicht möglich.</p>

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
2. Die Bundesregierung übermittelt den Fraktionen die Tagesordnung des Kabinetts, nachdem diese festgestellt worden ist.	2. Die Bundesregierung übermittelt den Fraktionen die Tagesordnung des Kabinetts, nachdem diese festgestellt worden ist.
3. Die Mitglieder des Bundestages können an die Bundesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen. Die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Sie müssen kurz gefasst sein und kurze Antworten ermöglichen. Zu jeder Frage ist eine Nachfrage durch den Fragesteller möglich.	3. Die Mitglieder des Bundestages können an die Bundesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen. Die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Sie müssen kurz gefasst sein und kurze Antworten ermöglichen. Zu jeder Frage ist eine Nachfrage durch den Fragesteller möglich.
4. An der Befragung nimmt mindestens ein Mitglied der Bundesregierung nach einer zuvor festgelegten Reihenfolge teil. Dieses Mitglied der Bundesregierung antwortet vorrangig. Fragen zu den Fachthemen anderer Bundesministerien können durch weitere anwesende Mitglieder der Bundesregierung oder durch Parlamentarische Staatssekretäre des zuständigen Bundesministeriums beantwortet werden.	4. An der Befragung nimmt mindestens ein Mitglied der Bundesregierung nach einer zuvor festgelegten Reihenfolge teil. An der Befragung nehmen mindestens zwei Mitglieder der Bundesregierung teil, um Fragen von aktuellem Interesse zu beantworten. Dieses Mitglied der Bundesregierung antwortet vorrangig. Die Bundesregierung bestimmt unbeschadet von Artikel 43 Absatz 1 des Grundgesetzes, an welchen Befragungen die jeweiligen Regierungsmitglieder abwechselnd teilnehmen. Fragen zu den Fachthemen anderer Bundesministerien können durch weitere anwesende Mitglieder der Bundesregierung oder durch Parlamentarische Staatssekretäre des zuständigen Bundesministeriums beantwortet werden.
5. Zu Beginn der Befragung erhält ein Mitglied der Bundesregierung auf Verlangen für bis zu fünf Minuten das Wort zu einleitenden Ausführungen.	5. Zu Beginn der Befragung erhält ein Mitglied der Bundesregierung auf Verlangen für bis zu fünf Minuten das Wort zu einleitenden Ausführungen.
	5. Zu Beginn der Befragung erhalten die anwesenden Mitglieder der Bundesregierung auf Verlangen insgesamt für bis zu acht Minuten das Wort zu einleitenden Ausführungen zu Themen von aktuellem Interesse.
6. Der Präsident erteilt das Wort unter Berücksichtigung der Regeln des § 28 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundestages. In einem ersten Abschnitt sollen Fragen zum Bericht und zum Geschäftsbereich des turnusgemäß anwesenden Mitglieds der Bundesregierung aufgerufen werden, gefolgt von Fragen zu den vorangegangenen Kabinettsitzungen und allgemeinen Fragen.	6. Der Präsident erteilt das Wort unter Berücksichtigung der Regeln des § 28 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundestages und kann die gemeldeten Fragewünsche thematisch gliedern. In einem ersten Abschnitt sollen Fragen zum Bericht und zum Geschäftsbereich des turnusgemäß anwesenden Mitglieds der anwesenden Mitglieder der Bundesregierung aufgerufen werden, gefolgt von Fragen zum Geschäftsbereich der weiteren Mitglieder der Bundesregierung sowie zu den vorangegangenen Kabinettsitzungen und allgemeinen Fragen.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
<p>7. Dreimal jährlich findet zu dem Termin der Regierungsbefragung eine Befragung des Bundeskanzlers statt. Die Befragung soll in den letzten Sitzungswochen vor Ostern, vor der Sommerpause und vor Weihnachten stattfinden. Die Befragung dauert 60 Minuten. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.</p>	<p>7. Dreimal jährlich findet zu dem Termin der Regierungsbefragung eine Befragung des Bundeskanzlers statt. Die Befragung soll in den letzten Sitzungswochen vor Ostern, vor der Sommerpause und vor Weihnachten stattfinden. Die Befragung dauert 60 Minuten. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen, mit Ausnahme von Nummer 4 Satz 1, entsprechend.</p>

